

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

**über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche
Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Zypern**

(86/463/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Entscheidung 86/425/EWG der Kommis-
sion vom 29. Juli 1986 zur Ergänzung der Liste der Dritt-
länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch
zulassen, durch die Aufnahme von Zypern⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tierseuchenlage in Zypern ist, wie anlässlich einer
Dienstreise tierärztlicher Sachverständiger der Kommis-
sion festgestellt wurde, gut und wird insbesondere
hinsichtlich der durch Fleisch übertragbaren Krankheiten
durch eine gut ausgebaute und organisierte Veterinärver-
waltung überwacht. Die Gewinnung frischen Fleisches für
die Ausfuhr in die Gemeinschaft wird durch amtliche
Tierärzte überwacht werden, die von der Veterinärverwal-
tung ernannt werden.

Zypern ist, wie zusätzlich von den verantwortlichen Vete-
rinärbehörden in Zypern bestätigt wurde, seit mindestens
12 Monaten frei von Rinderpest, exotischer und klassi-
scher Maul- und Klauenseuche, afrikanischer Schweine-
pest, klassischer Schweinepest, von der vesikulären
Schweinekrankheit und von Schweinebrucellose.
Impfungen gegen diese Krankheiten wurden in dieser
Zeit nicht vorgenommen.

Die verantwortlichen Veterinärbehörden in Zypern haben
sich bereit erklärt, der Kommission und den Mitglied-
staaten fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden von der
Bestätigung des Auftretens einer der obengenannten Tier-

seuchen oder des Beginns der Impfung dagegen Mittei-
lung zu machen.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärzt-
liche Beurkundung sind den in dem betreffenden Dritt-
land herrschenden tiergesundheitlichen Gegebenheiten
anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr aus Zypern von
frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen,
Ziegen und von Einhufern, die als Haustiere gehalten
werden, das den Anforderungen des der Sendung beizufü-
genden Tiergesundheitszeugnisses gemäß der Anlage zu
dieser Entscheidung entspricht.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen
und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der
Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1986.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 28. 8. 1986, S. 34.

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Hausrindern, Schweinen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Zypern

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :
(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von :
(Tierart)

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/
Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, Schwein, Schaf und Ziege sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

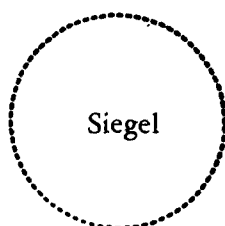
⁽³⁾ Bei Flugzeugen ist die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von folgenden Tieren stammt :

- von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von weniger als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt auf Zypern gehalten worden sind ;
- bei frischem Fleisch von Schweinen : von Tieren, die nicht aus Betrieben stammen, die infolge eines Ausbruchs von Schweinebrucellose während der vorausgehenden sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen einem Verbot unterliegen ;
- bei frischem Fleisch von Schafen und Ziegen : von Tieren, die nicht aus Betrieben stammen, die infolge eines Ausbruchs von Schaf- oder Ziegenbrucellose während der vorausgehenden sechs Wochen aus Gesundheitsgründen einem Verbot unterliegen.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes,
ernannt von der Veterinärverwaltung)
